



## Die Rentenversicherungspflicht für selbständige Handelsvertreter

Selbständige Handelsvertreter sind **rentenversicherungspflichtig**, wenn folgende **zwei Bedingungen** für ein arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis gegeben sind:

1.) Wenn der Handelsvertreter (oder auch bei anderem selbständigen Beruf) **auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber** tätig ist. Dies ist der Fall, wenn mindestens 5/6 der Gesamteinnahmen von einem einzigen Auftraggeber stammen.

2.) Sobald der Handelsvertreter **keine** Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttoentgelt von **über 400,-€ pro Monat** angestellt hat und die Summe der Gehälter aller Beschäftigten nicht 400,-€ übersteigt.

### **Wichtig:**

Die genannten Bedingungen müssen **gleichzeitig** erfüllt sein, damit der Handelsvertreter versicherungspflichtig ist. Wenn dagegen eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt ist, so besteht auch kein arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis und daraus folgt, dass die Versicherungspflicht entfällt.

### **Beispiel:**

Herr K. arbeitet als Bausparkassenvertreter und beschäftigt zwei Mitarbeiter, die beide als Minijobber mit einem monatlichen Gehalt i. H. v. 250€ beschäftigt sind. Da die beiden Gehälter die Geringfügigkeitsgrenze von 400€ im Monat, um 100€ (500€ - 400€) überschreiten, entfällt für Herrn K. die Rentenversicherungspflicht.

### **Wichtig:**

Mit der Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht erlischt auch der Anspruch auf eine **gesetzliche Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente** (nun Erwerbsminderungsrente)

### **Deswegen unsere Empfehlung:**

Vor der Befreiung empfehlen wir Ihnen, dass Sie sich eine Beratung durch den „Bund der Deutschen Rentenversicherung“ einholen.

### **Existenzgründer:**

Im Jahr des Beginns der selbständigen Tätigkeit und in den drei folgenden Kalenderjahren brauchen Selbständige unabhängig vom tatsächlichen Einkommen nur den halben Regelbeitrag pro Monat zahlen.

### **Beitragshöhe:**

Zur Berechnung der Beitragshöhe bestehen zwei Möglichkeiten:

a) entweder ist der gesetzliche Regelbeitrag\* zu entrichten, der 2012 in den alten Bundesländern 514,50€ und in den neuen Bundesländern 439,04€ beträgt

b) oder der Beitrag wird individuell nach dem Arbeitseinkommen des Selbständigen ermittelt. Demnach müssen im Jahr 2012 monatlich 19,6% des individuellen Arbeitseinkommens an Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden. Wichtig ist hierbei, dass in diesem Fall ein Antrag gestellt werden muss.

\*Der gesetzliche Regelbeitrag beträgt 19,6% von der gesetzlichen Bezugsgröße, welche im Jahr 2012, 2.625€ in Westdeutschland und 2.240€ in Ostdeutschland beträgt.

### **Empfehlung:**

Denken Sie aber an eine ausreichende Ausstattung Ihrer Altersversorgung. Bei Befreiung aus der gesetzlichen RV ist zwingend eine private Altersversorgung aufzubauen.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>